308,00€ Öffentliche Bekanntmachung c) Urnenrasengräber d) Urnenbaumgräber 308,00€ 6. Änderungssatzung vom 28. November 2019 5. Bestattungen und Beisetzungen zur Satzung der Servicebetriebe Neuwied - Anstalt des a) Freitags ab 13:00 Uhr wird ein Zuschlag von 50 v.H. erhoben. öffentlichen Rechts - (SBN) über die Erhebung von b) an Samstagen wird ein Zuschlag von 100 v.H. erhoben. Friedhofsgebühren in der Stadt Neuwied vom 01. März 2007 c) Die Zuschläge entfallen, wenn durch mehrere aufeinander folgende Friedhofsgebührensatzung – bestattungsfreie Tage zur Einhaltung der Bestattungsfrist an einem Der Verwaltungsrat der Servicebetriebe Neuwied (AöR) hat auf Grund vorgenannten Tag beigesetzt werden muss. des §§ 24 und 86a der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) 6. In diesen Gebührensätzen ist der Abraum der Grabflächen nach Abvom 31. Januar 1994 (GVBI. Seite 153) lauf der Ruhezeit / Nutzungszeit enthalten. Wird der Abraum durch der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz den Verfügungsberechtigten / Nutzungsberechtigten selbst vorgenom-(KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBI. Seite 175) men, erfolgt keine anteilmäßige Erstattung. IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03. Dezember 1974 (GVBl. Seite 578) Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch die SBN und/oder durch ein von den SBN beauftragtes Unternehmen vorgeder Satzung der SBN für das Friedhofswesen in der Stadt Neuwied vom nommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebühren-18. November 2016 schuldnern zu ersetzten. der Satzung für die Servicebetriebe Neuwied, Anstalt des öffentlichen Rechts Benutzung der Trauerhalle/Ruhekammer der Stadt Neuwied, vom 19. September 2003 1. Nutzung der Ruhekammer alle jeweils in ihrer gültigen Fassung, am 27. November 2019 folgende Sat-115,00€ a) bis zu 4 Tagen zung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird: b) für jeden weiteren Tag 28.75 € Artikel I c) Die Gebühr entfällt für jeden weiteren angefangenen Tag, wenn Die Satzung der Servicebetriebe Neuwied - Anstalt des öffentlichen Rechts eine Bestattung aus terminlichen Gründen seitens der Friedhofs-- (SBN) über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Neuwied vom verwaltung an dem vorgesehenen Bestattungstag nicht möglich ist. 01. März 2007 – Friedhofsgebührensatzung – zuletzt geändert durch die 5. Än-Bei der Berechnung der Tage bleiben Samstage, Sonntage und Feiderungssatzung vom 22. November 2017 wird wie folgt geändert: ertage sowie sonstige bestattungsfreie Tage unberücksichtigt. Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung: Nutzung der Trauerhalle 175.00 € Anlage zur Friedhofsgebührensatzung VI. Verwaltungsgebühren Gebührenverzeichnis Ausstellung einer Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals, Grabeinfassung, Plattenbelages oder sonstigen Überlassung von Reihengrabstätten 40.50 € baulichen Veränderung je Grabstätte und Antrag a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 226.00€ VII. Sonstige Leistungen 1.142,00€ b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Namenstafeln für Rasengrabstätten incl. Beschriftung c) anonyme Reihengrabstätte (inkl. Pflege) 1.340.00 € a) Name, Geburts- und Sterbejahr 200,00€ d) anonyme Urnenreihengrabstätte (inkl. Pflege) 550.00€ mit / ohne Balkenkreuz e) Rasenreihengrabstätte (inkl. Pflege) 1.340,00€ f) Urnenrasenreihengrabstätte (inkl. Pflege) 837,00€ Name, Geburts- und Sterbejahr mit einem anderen religiösen oder angemessenen persönlichen 837,00€ g) Urnenbaumreihengrabstätte (inkl. Pflege) je nach Aufwand II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten für a) eine Einzelgrabstätte bzw. Tiefengrab und 2.586,00€ Markierungsschilder f
ür anonyme Bestattungen sowie jede weitere Grabstätte Baumbestattungen 30.00€ b) eine Urnengrabstätte 1.467,00€ Ausführung von Dienstleistungen, die gebührenmäßig nicht erfasst c) eine Rasenwahlgrabstätte 2.010,00€ sind, werden nach den tatsächlichen Kosten berechnet. d) eine Urnenrasenwahlgrabstätte 1.674,00€ Artikel II Verlängerung je Jahr für Die übrigen Bestimmungen der Satzung der Servicebetriebe Neuwied - An-86,20€ a) eine Einzelgrabstätte stalt des öffentlichen Rechts - (SBN) über die Erhebung von Friedhofsgebühb) eine Urnengrabstätte 48,90 € ren in der Stadt Neuwied vom 01. März 2007 – Friedhofsgebührensatzung – c) eine Rasenwahlgrabstätte 67,00€ zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 22. November 2017 d) eine Urnenrasenwahlgrabstätte 55,80€ bleiben unberührt. Wird die Beisetzung in einer freien Wahlgrabstätte vorgenommen, bei Artikel III welcher die vorgeschriebene Ruhefrist die Nutzungszeit übersteigt, so sind die fehlenden Jahre der Nutzungszeit für die gesamte Wahlgrabstel-Inkrafttreten le nachzuzahlen. Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. III. Ausheben und Schließen der Gräber Neuwied, den 28. November 2019 (Einig) Reihengräber Oberbürgermeister a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 362.00 € Vorsitzender des Verwaltungsrates 794,00€ b) vom vollendeten 5. Lebensjahr c) Fötenbeisetzung 30,00€ Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung 2. Wahlgräber - Einfachgräber von Verfahrens oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr 362,00 € a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies b) vom vollendeten 5. Lebensjahr 794,00€ gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfah-3. Wahlgräber – Tiefengräber rens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die a) Einzelgrabstätte für die 1. Bestattung 1.172,00€ Verletzung begründen soll, schriftlich bei den Servicebetrieben Neuwied - b) Einzelgrabstätte für die 2. Bestattung 794,00€ AöR, Hafenstraße 90, 56564 Neuwied, geltend gemacht worden sind oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmi-4. Urnengräber a) Urnenreihengräber 308,00€ gung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worb) Urnenwahlgräber 308,00€ den sind.